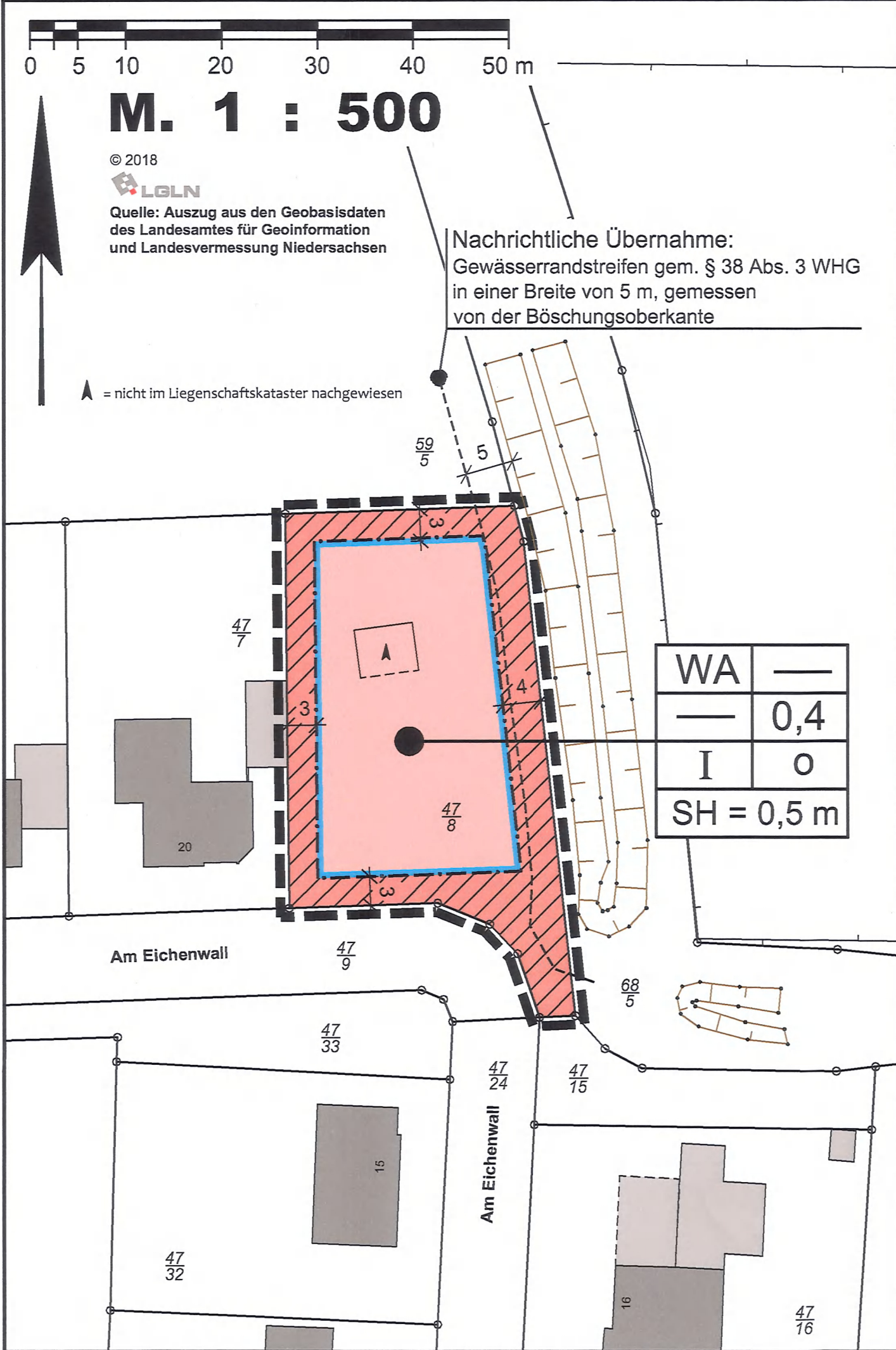




1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Höhe baulicher Anlagen

Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Fahrbahnoberkante der Straße „Am Eichenwall“ in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen.

1.2 Grundflächenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 (4) Satz 2 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Eichenwall“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 3, rechtskräftig seit dem 13.02.1981, außer Kraft.

2.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

2.3 Artenschutz

Eine Beseitigung von Gehölzen oder die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen. Vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Fällungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft wurde, zulässig.

2.4 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

3 Nachrichtliche Übernahme

3.1 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG

Entlang des Gewässers III. Ordnung ist ein Streifen von 5,0 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagerung freizuhalten.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Hüven diesen Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hüven, den 21.05.2019



.....
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke / Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 05.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hüven, den 21.05.2019

.....
Bürgermeisterin

Erarbeiten des Planentwurfes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 21.05.2019

.....

Zustimmung zum Planentwurf und öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung und der Begründung haben vom 15.03.2019 bis 15.04.2019 (einschl.) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hüven, den 21.05.2019

.....
Bürgermeisterin

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hüven, den

.....
Bürgermeisterin

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen / Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hüven hat den Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.05.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hüven, den 21.05.2019

.....
Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung der Gemeinde Hüven ist gemäß § 10 BauGB am 15.02.2019 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung ist mit Bekanntmachung am 15.02.19 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Hüven, den 15.02.19

.....
Bürgermeisterin

Verletzungen von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Hüven, den

.....
Bürgermeisterin

Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2018

Planunterlage erstellt von:
Öffentlicher Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen
Tel.: 04983-919170
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Auftragsnummer: 180453

Gemarkung: Hüven

Flur: 1

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.04.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthofoto ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den 29.05.19

ÖbVI Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungsstelle)

.....
(Unterschrift)



Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 GRZ Grundflächenzahl (siehe textl. Fests. 1.2.)
I Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
SH = 0,50 m SH Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
überbaubare Grundstücksflächen
O Offene Bauweise

4. Sonstige Planzeichen

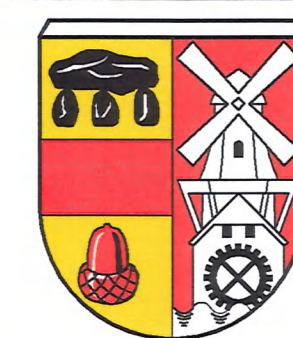
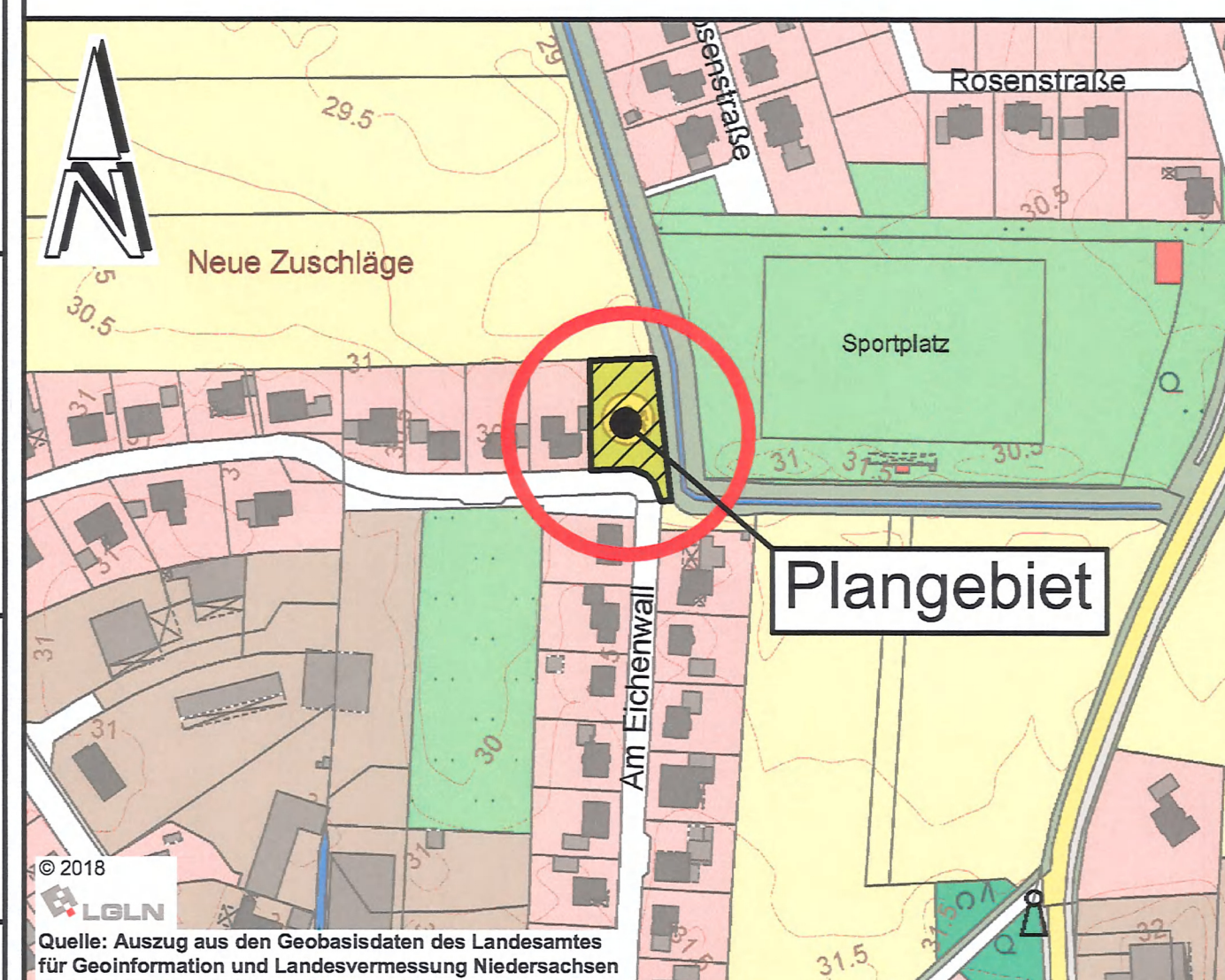
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP Nr. 3, 1. Änderung

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Sockelhöhe (SH)	

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 2500



Gemeinde Hüven

Schulstraße 3
49751 Hüven

Bebauungsplan Nr. 3

1. Änderung

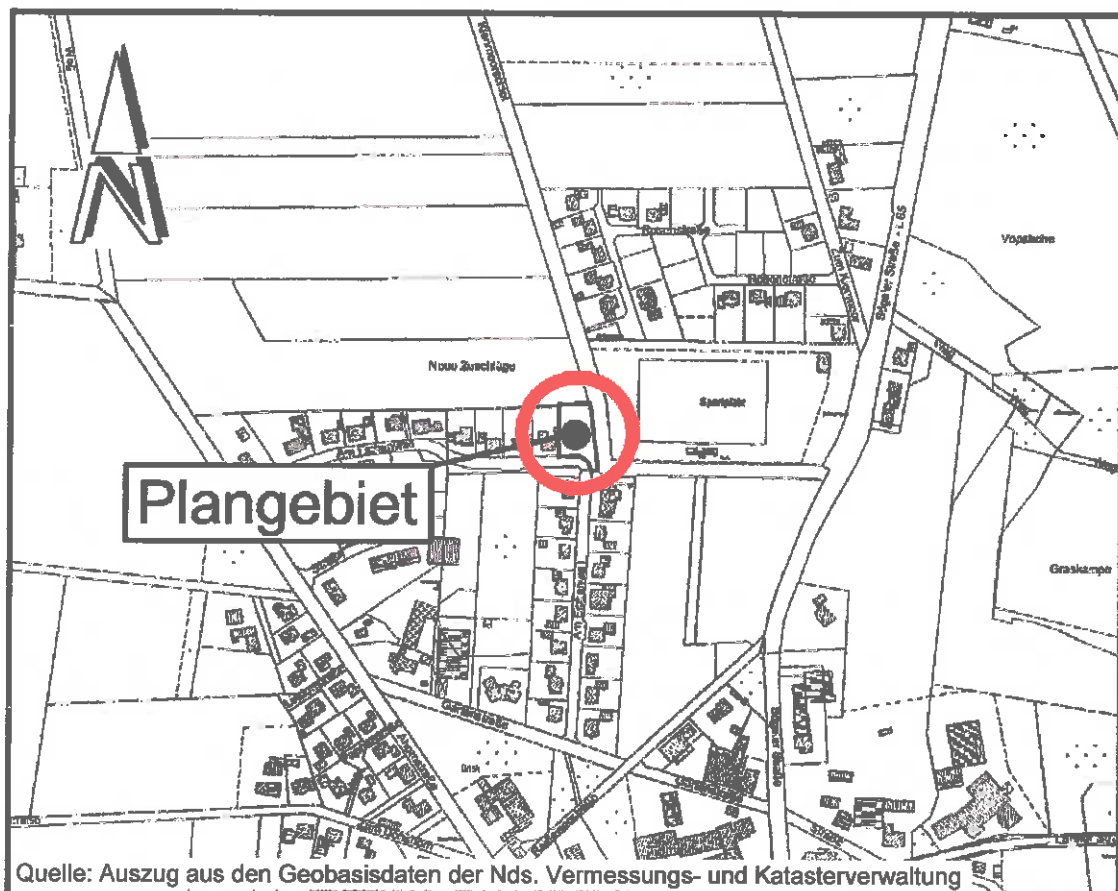
" Am Eichenwall "

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB



Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 3
„Am Eichenwall“
1. Änderung

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 GEPLANTE FESTSETZUNGEN	8
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	8
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	8
3.3 BAUWEISE / BAUGRENZEN	9
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	10
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	10
4.2 NATUR UND LANDSCHAFT	10
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	11
6 HINWEISE	12
7 VERFAHREN	13
ANLAGEN	14

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Eichenwall" der Gemeinde Hüven befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortslage beidseitig der Straße „Am Eichenwall“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst mit dem Flurstück Nr. 47/8 der Flur 1, Gemarkung Hüven eine Teilfläche am nordöstlichen Rand des ursprünglichen Bebauungsplanes. Das Plangebiet liegt nördlich bzw. nordöstlich angrenzend zur Straße „Am Eichenwall“. Im Osten wird das Gebiet durch den Graben „Kienmoorschloot“ begrenzt.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 3 wurde am 13.2.1981 genehmigt und setzt für das Plangebiet eine Grünfläche (Spielplatz) fest. Die westlich angrenzenden Flächen sind als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im Süden ver-

läuft angrenzend zum Plangebiet die Straße „Am Eichenwall“. Die südlich daran beidseitig angrenzenden Flächen sind ebenfalls Teil des allgemeinen Wohngebietes (s. Anlage 1.1).

Der Spielplatz wurde mangels Bedarf bislang nicht realisiert. Aufgrund der im Umfeld bestehenden Spiel-, Sport- und Freiflächen wird der Spielplatz auch zukünftig nicht benötigt. Mit der ersatzlosen Aufhebung des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes (NSpPG) am 10.12.2008 ist ein Spielplatz rechtlich ebenfalls nicht mehr erforderlich. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der vorhandenen Erschließung soll die Spielplatzfläche daher mit der vorliegenden Planänderung einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Ein entsprechender Bedarf liegt vor.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben für die Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann eine Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 qm
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.160 qm des ursprünglichen Bebauungsplanes. Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage innerhalb eines Wohngebietes von Bebauung umgeben.

Der Schwellenwert einer gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 und einer zulässigen Grundfläche von ca. 460 qm erheblich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet. Die geplante wohnbauliche Nutzung kann somit im Rahmen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ermöglicht werden.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bun-

des Naturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich somit nicht.

Für die vorliegende Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB gegeben. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist das Plangebiet, wie auch die westlich und südlich angrenzenden Flächen, als Wohnbaufläche dargestellt.

Zu einem Baugebiet gehören neben den zur Erschließung erforderlichen Straßen und Wegen auch Spielplatzflächen oder sonstige kleinere Grünflächen. Diese sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde in der Regel den jeweiligen Baugebieten zugeordnet und im vorliegenden Bereich daher ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet soll mit der Planänderung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Die Planung entspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen (Anlagen 1.1 und 1.2)

Das Plangebiet ist im Bebauungsplan Nr. 3 als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Die Spielplatzfläche wurde jedoch, wie bereits beschrieben, bislang nicht realisiert. Die Fläche stellt sich derzeit im westlichen Bereich als Rasenfläche dar, welche mit einem Schuppen bebaut ist. Der östliche und nördliche Teilbereich ist mit einzelnen jüngeren Gehölzen bestanden.

Im Süden bzw. Südwesten wird das Gebiet durch die Straße „Am Eichenwall“ und im Osten durch den Graben „Kienmoorschloot“ begrenzt. Der Graben verschwenkt unmittelbar südöstlich des Plangebietes nach Osten. Östlich des Grabens befindet sich eine Sportanlage (Fußballplatz) der Gemeinde Hüven.

Nördlich schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an.

Die westlich und südlich gelegenen Flächen sind ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 3 und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die ausgewiesenen Wohngrundstücke sind vollständig mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut. Die Freibereiche der Wohngrundstücke werden überwiegend gärtnerisch genutzt.

Die daran westlich angrenzenden Flächen wurden im Bebauungsplan Nr. 3 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ festgesetzt (s. An-

lage 1.1). Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7, welcher im Jahr 2004 aufgestellt wurde, wurden Teile dieser Grünfläche als allgemeines Wohngebiet bzw. als Gewerbegebiet überplant. Die verbleibende Grünfläche sollte weiterhin für eine Reitsportanlage bzw. als Pferdeweide genutzt werden und ist mit den entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt (s. Anl. 1.2).

2.5 Immissionssituation

Sportlärm (Anlage 2)

Östlich des Plangebietes befindet sich in ca. 40 m Entfernung ein Sportplatz (Fußballplatz) der Gemeinde. Der Sportplatz wird durch den Sportverein Eisten-Hüven sowohl als Trainingsplatz als auch für Fußballspiele genutzt. Das Training findet tagsüber bis ca. 19 Uhr statt. Die Spiele mit bis zu 50 Zuschauern finden sowohl an den Werktagen als auch Sonntags statt.

Im Rahmen der 71. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel (1998) wurden nördlich des vorliegenden Plangebietes Wohnbauflächen dargestellt. Diese Wohnbauflächen grenzen ebenfalls westlich bzw. unmittelbar nördlich an den Sportplatz. Daher wurde in diesem Zuge auch gutachterlich die durch den Sportplatz zu erwartende Lärmsituation ermittelt (Schalltechnische Stellungnahme des TÜV-Nord vom 19.1.1998, Anlage 2).

Die Geräusche von Sportanlagen werden nach der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Danach sind Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die in der 18. BImSchV genannten Immissionsrichtwerte (IRW) eingehalten werden. Den Berechnungen des TÜV-Nord von 1998 lag die 18. BImSchV von 1991 zugrunde:

Immissionsrichtwerte (IRW) der 18. BImSchV für Sportanlagen (i.d.F. vom 18.7.1991)	
	Allgemeines Wohngebiet
Tags außerhalb der Ruhezeiten ¹ Innerhalb der Ruhezeiten ²	55 dB (A) 50 dB (A)
Nachts	40 dB (A)

1 An Werktagen von 6.00-22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7.00-22.00 Uhr

2 An Werktagen von 6.00-8.00 Uhr und 20.00-22.00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen von 7.00-9.00 Uhr, 13.00-15.00 und 20.00-22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Die Nutzungsdauer beträgt im vorliegenden Fall an Sonn- und Feiertagen maximal 3 h, von denen mehr als 0,5 h in die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr fallen. Bei den Berechnungen des TÜV-Nord wurde eine ungünstigere Beurteilungszeit von bis zu 4 h Länge zugrunde gelegt. Die mittägliche Ruhezeit war unter dieser Bedingung jedoch nicht zu berücksichtigen.

Im damaligen Gutachten wurde festgestellt, dass die Lärmsituation insbesondere durch die Fußballspiele innerhalb der abendlichen Ruhezeiten bestimmt wird.

Die 18. BImSchV wurde mit Datum vom 01.06.2017 geändert. Seitdem gelten Ruhezeiten mit dem um 5 dB (A) strengeren Immissionsrichtwert grundsätzlich nur noch am Morgen. In dieser Zeit findet im vorliegenden Fall jedoch keine Sportnutzung statt. Die Richtwerte für die abendlichen Ruhezeiten wurden um fünf Dezibel erhöht. Damit gelten für diese Zeiten die gleichen Richtwerte wie tagsüber außerhalb der Ruhezeiten. Die mittägliche Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr ist unverändert wie oben beschrieben anzuwenden.

Mit der Neuregelung der Ruhezeiten soll die wohnortnahe Sportausübung gefördert und damit die Bedeutung des Sports mit seinen sozialen, integrativen und gesundheitlichen Funktionen für das Leben in Städten und Gemeinden stärker berücksichtigt werden.

Durch den Wegfall der abendlichen Ruhezeiten ist zur Beurteilung der Lärmsituation im vorliegenden Fall somit der Immissionswert von 55 dB (A) maßgeblich. Dieser Wert wird nach den damaligen Berechnungen sowohl Werktags als auch an Sonntagen am östlichen Rand des Plangebietes erreicht (s. Anlage 2). Da das Fußballfeld jedoch um ca. 7-8 m weiter östlich realisiert wurde, als bei den Berechnungen zugrunde gelegt, ist tatsächlich davon auszugehen, dass der Wert von 55 dB (A) östlich des Plangebietes auf Höhe des angrenzend verlaufenden Grabens erreicht und im Plangebiet unterschritten wird. Im vorliegenden Plangebiet sind daher unzumutbare Beeinträchtigungen durch den Fußballplatz nicht zu erwarten.

Südöstlich des Plangebietes wurde im Bebauungsplan Nr. 7 eine öffentliche Grünfläche „Reitsport/Pferdeweide“ festgesetzt. Entsprechend wurde im südlichen Bereich der Fläche eine Reitsportanlage realisiert. Die Anlage grenzt im Osten unmittelbar an das mit dem Bebauungsplan Nr. 3 ausgewiesene Wohngebiet an, dessen Schutzanspruch die Anlage zu berücksichtigen hat. Das vorliegende Plangebiet hält zu der Reitsportanlage einen Abstand von ca. 100 m ein, sodass Beeinträchtigungen durch die Reitsportanlage, die der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Plangebietes entgegenstehen würden, nicht zu erwarten sind.

Verkehrslärm (Anlage 3)

Mit der Sögeler Straße (L 65) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in ca. 210 m Entfernung östlich des Plangebietes. Bei der Verkehrszählung 2015 wurde auf der L 65 südlich von Sögel eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von 1.800 Kfz ermittelt. Der Lkw-Anteil (p) betrug mit 200 Fahrzeugen 11,1 %.

Aufgrund der großen Entfernung ergeben die Berechnungen (s. Anlage 3) eine erhebliche Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für ein allge-

meines Wohngebiet. Unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung durch Verkehrslärm der L 65 sind somit nicht zu erwarten.

Gewerbelärm

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gartenstraße / Ahornstraße“ wurden die westlichen Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 3 überplant und zusammen mit weiteren westlich angrenzenden Flächen, teilweise als Gewerbegebiet festgesetzt (s. Anl. 1.2).

Das Gewerbegebiet grenzt sowohl im Norden als auch im Westen zum großen Teil unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung bzw. festgesetzte allgemeine Wohngebiete an. Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan Nr. 7 für die Gewerbeflächen gestaffelte flächenbezogene Schallleistungspegel zwischen 55-60 dB (A) /qm tags und 40-45 dB (A) /qm nachts fest. Die Zulässigkeit möglicher Nutzungen wurde somit hinsichtlich der Lärmemissionen auf den Störgrad eines Misch- bzw. Wohngebietes reduziert.

Aus diesem Grund und aufgrund des Abstandes des vorliegend geplanten Wohngebietes zum Gewerbegebiet von ca. 70 m sowie der abschirmenden Wirkung der bereits vorhandenen Wohnbebauung, sind unzumutbare Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Landwirtschaftliche Geruchsmissionen

Emittierende landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung liegen ca. 300-400 m südöstlich des Plangebietes. Aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage von Hüven sind die Betriebe fast vollständig von Bebauung und ausgewiesenen Wohngebieten (u.a. des Bebauungsplanes Nr. 3) umgeben, deren Schutzanspruch die Betriebe berücksichtigen müssen und welche die Entwicklungsmöglichkeiten begrenzen.

Erhebliche Geruchsmissionen sind im Plangebiet somit nicht zu erwarten. Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehende Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

3 Geplante Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 3 wurde das Änderungsgebiet als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Die westlich und südöstlich angrenzenden Flächen wurden als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen (s. Anlage 1.1). Mit der vorliegenden Planung wird das Änderungsgebiet dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Gleichzeitig wird damit die Nutzung des Plangebietes der Umgebung angepasst.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe, Tankstellen oder Gartenbaubetriebe, sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

Mit der neuesten Änderung des BauGB und der BauNVO 2017 wurde in die BauNVO der § 13 a „Ferienwohnungen“ neu aufgenommen. Dadurch ergeben sich für ein allgemeines Wohngebiet Änderungen, nach denen Ferienwohnungen zu den nicht störenden Gewerbebetrieben gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO oder, bei einer der Hauptnutzung baulich untergeordneten Bedeutung, zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zu zählen sind.

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden einschränkende Festsetzungen zum Nutzungskatalog für das allgemeine Wohngebiet (WA) nicht getroffen. Sie werden daher für das Plangebiet ebenfalls nicht vorgesehen, um im Einzelfall den Bewohnern auch eine Verbindung von Wohnen und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, soweit sich daraus keine Störungen für die Nachbarschaft ergeben. Damit sind im Plangebiet u.a. auch Ferienwohnungen i.S.d. § 13 a BauNVO ausnahmsweise zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt eine geringfügige Ergänzung des mit dem Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 erweiterten allgemeinen Wohngebietes dar. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung lehnen sich daher an die in diesen Bebauungsplänen, insbesondere im jüngeren Bebauungsplan Nr. 7, für die allgemeinen Wohngebiete getroffenen Regelungen an.

Für das Plangebiet werden daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen wurde im Bebauungsplan Nr. 7 ausgeschlossen. Diese Festsetzung soll ebenfalls für das vorliegende Plangebiet gelten.

Darüber hinaus wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 7 für das allgemeine Wohngebiet die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe - SH) auf maximal 0,5 m über der Fahrbahnoberkante der Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Gebäude festgesetzt, um eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen zu gewährleisten. Diese Festsetzung wird für das vorliegende Plangebiet ebenfalls übernommen. Der untere Bezugspunkt wird jedoch konkret auf die Fahrbahnoberkante der Straße „Am Eichenwall“ in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper bezogen.

Mit der festgesetzten GRZ, der Zulässigkeit von maximal einem Vollgeschoss und der festgesetzten Sockelhöhe ist eine Anpassung an die umliegende Bebauung gewährleistet und das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 (3) BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise / Baugrenzen

Im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 7 ist im allgemeinen Wohngebiet die offene Bauweise nicht eingeschränkt. Diese Festsetzung wird auch für das vorliegende Plangebiet vorgesehen. Damit sind im Gebiet Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen mit einer Gebäudelänge von bis zu 50 m zulässig.

Durch die Einbeziehung der bisher festgesetzten Grünfläche in das allgemeine Wohngebiet soll im Plangebiet eine ergänzende Bebauung ermöglicht und hierfür ein Bauteppich festgesetzt werden. Die Baugrenzen sollen dabei einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleisten, andererseits wird der von den Baugrenzen umschlossene überbaubare Bereich so bemessen, dass eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung des Wohngebäudes auf dem Grundstück verbleibt.

Im östlichen Bereich ergeben sich die nicht überbaubaren Grundstücksflächen aufgrund des zum Graben einzuhaltenden Unterhaltungstreifens in einer Breite von 5 m zur oberen Böschungskante. Da der Graben auf Höhe des Plangebietes das Grabengrundstück nicht vollständig beansprucht, kann diese Bedingung durch eine nicht überbaubare Grundstücksfläche in einer Breite von 4 m gewährleistet werden.

Im südöstlichen Teilbereich lässt der Grundstückszuschnitt eine Bebauung mit einem Hauptgebäude nicht sinnvoll zu. Aus diesem Grund wird dieser Bereich als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche soll die nicht überbaubare Grundstücksfläche gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrt gewährleisten und eine begrünte Straßenraumgestaltung unterstützen. Hier wird daher, wie auch zu den übrigen Plangebietsgrenzen, eine nicht überbaubare Grundstücksfläche von 3 m Tiefe festgesetzt.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 3 wurde das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung wird diese Festsetzung aufgehoben (s.a. Kap. 4.2).

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Änderung wird eine öffentliche Grünfläche „Kinderspielplatz“ überplant und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Aufgrund der im vorliegenden Siedlungsbereich bestehenden aufgelockerten Bebauung und der angrenzend vorhandenen weitläufigen Grün- und Freiflächen sind im Umfeld ausreichend Möglichkeiten für Aktivitäten und Spiele von Kindern gegeben. Mangels Bedarf wurde der Spielplatz deshalb bislang nicht realisiert. Ein Erfordernis ist auch zukünftig nicht abzusehen, sodass sich negative Auswirkungen durch den Wegfall der geplanten Spielplatzfläche für die umliegenden Wohngrundstücke nicht ergeben.

Durch die Einbeziehung in das allgemeine Wohngebiet wird innerhalb der bisherigen Grünfläche eine ergänzende Bebauung in geringem Umfang ermöglicht.

Da für die Fläche die Nutzungsmöglichkeiten an die der umliegenden Flächen angepasst werden und die mögliche Bebauung die Abstandsvorschriften nach der NBauO zu beachten hat, werden die nachbarlichen Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt, zumal eine Bebauung nur im Westen unmittelbar angrenzt.

Im Gegenzug entfallen durch die Planänderung mögliche Immissionen durch Kinderlärm, wie sie durch den Kinderspielplatz zu erwarten gewesen wären. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass solche Immissionen zu den üblichen Spielzeiten in allen Wohngebieten hinzunehmen sind.

4.2 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wie bereits dargelegt, ist das Plangebiet Teil der Ortslage von Hüven und im Wesentlichen von Bebauung umgeben. Die vorliegende Planung kann daher im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 qm beträgt.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 1.160 qm großen innerörtlichen Bereich. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer GRZ von 0,4 im allgemeinen Wohngebiet ca. 460 qm. Der städtebaulich erforderliche Eingriff durch die im Rahmen der Nachverdichtung (Ausweisung einer bisherigen Grünfläche als allgemeines Wohngebiet) mögliche zusätzliche Bodenversiegelung muss daher nicht ausgeglichen werden.

Soweit Flächen überplant werden, die für den Ursprungsplan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese dagegen zu ersetzen. Im vorliegenden Fall erfüllte die bisher festgesetzte öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ jedoch keine Kompensationsfunktion. Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde keine Eingriffsbilanz erstellt und es wurden keine Festsetzungen getroffen, die eine Aufwertung der Fläche und damit Kompensationsmaßnahmen darstellen würden.

Artenschutz

Die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im Gebiet sind Gehölzstrukturen vorhanden. Soweit diese im Rahmen der Realisierung geplanter Bauvorhaben beseitigt werden, können sich daher Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben.

Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb eines vollständig bebauten Wohngebietes ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der verbleibenden Bäume und Gärten und den umliegend vorhandenen Grün- und Freiflächen genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel jedoch sicher auszuschließen, dürfen Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen. Vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Fällungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft wurde, zulässig.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist Teil eines technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereiches.

Es liegt nördlich angrenzend zur Straße „Am Eichenwall“. Diese Straße hat über weitere Straßenzüge Anschluss an die örtlichen und überörtlichen Verkehrsflächen.

Hinsichtlich der technischen Erschließung ist der Anschluss an bestehende Erschließungsanlagen möglich.

Die Erschließungs- und Ver- bzw. Entsorgungssituation wird gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 3 durch die vorliegende Planung somit nicht wesentlich geändert.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung, der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

6 Hinweise

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Denkmalschutz

Der Gemeinde Hüven sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).“

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen,

wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen“.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 Meppen. Die Bundeswehr weist auf folgendes hin:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Das Schießen findet regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 15.03.2019 bis einschließlich 15.04.2019 öffentlich im Gemeindebüro der Gemeinde Hüven sowie im Rathaus von Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 21.05.2019.

Hüven, den 21.05.2019

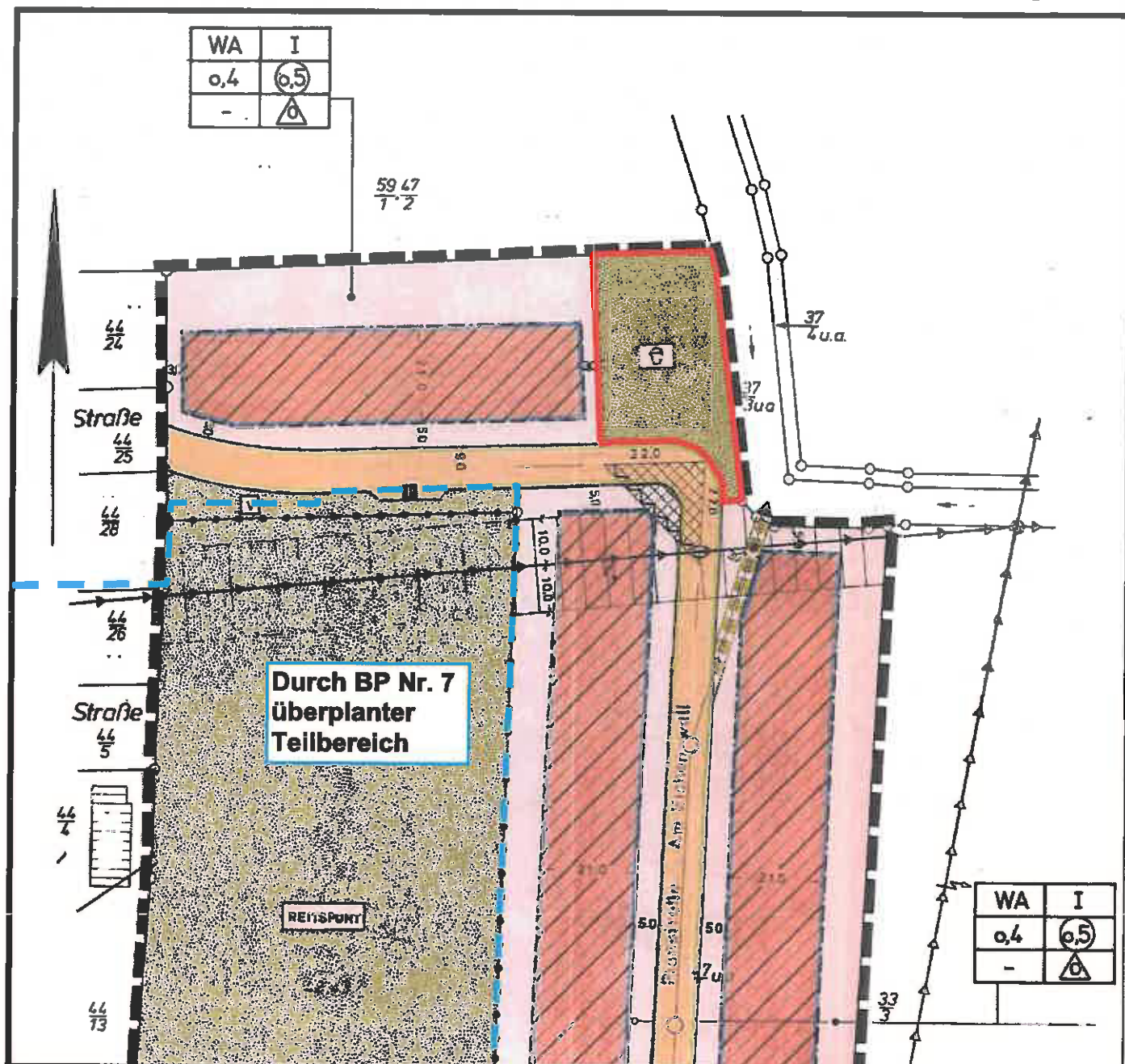


Bürgermeisterin

Baym

Anlagen

- 1.1 Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 3
- 1.2 Zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 7
2. Schallimmissionen der Sportanlage (Quelle: ALK mit Auszug aus der schalltechnischen Stellungnahme zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel)
3. Verkehrslärm L 65



Legende:

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 3, 1. Änderung
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 3
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 7 (s. Anl. 1.2)

Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 3:

- | | |
|--|--|
| <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>(0,5) Geschossflächenzahl</p> <p>I Zahl der Vollgeschosse</p> <p>o offene Bauweise</p> <p> nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p> Straßenverkehrsfläche</p> <p> Öffentliche Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung</p> <p> Spielplatz</p> <p> Sicherheitsstreifen im Bereich der Hochspannungsleitungen</p> | <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>(0,5) Geschossflächenzahl</p> <p>I Zahl der Vollgeschosse</p> <p>o offene Bauweise</p> <p> nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p> Straßenverkehrsfläche</p> <p> Öffentliche Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung</p> <p> Spielplatz</p> <p> Sicherheitsstreifen im Bereich der Hochspannungsleitungen</p> |
|--|--|

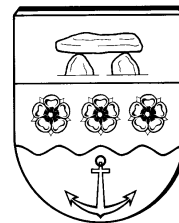
Gemeinde Hüven

Anlage 1.1 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 1. Änderung

**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen
im B.-Plan Nr. 3
- unmaßstäblich -**

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.07.2019

Nr. 15

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
375 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	385 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Dörtelmann, Lähden	283
376 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	386 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Grote, Stavern	284
377 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	387 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Elisabeth Grünloh, Hüven	284
378 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2018	281	388 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth Grünloh, Hüven	284
379 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2018	282	389 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Hannen, Dersum	285
380 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2018	282	390 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Levarco GmbH, Lehe	285
381 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); AJP Naturenergie GmbH & Co. KG, Lähden	282	391 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes GmbH & Co. KG, Haren	285
382 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Jens Böker, Spelle	282	392 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Schwalen, Herlake	286
383 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); HSE Biogas GmbH & Co. KG, Klein Berßen	283	393 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Suhl, Vrees	286
384 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wim Beulink, Ter Apel; Betriebsstandort: Sustrum	283	394 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wurzel, Meppen	286

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
395 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2019	287	407 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	296
396 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2019	288	408 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2019	296
397 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2019	288	409 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 108 „Holstener Weg“	297
398 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)	289	410 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2019	298
399 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-49/01 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz“, Stadtkern	290	411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“, 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	298
400 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	291	412 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	299
401 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2019	291	413 Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle	300
402 Bekanntmachung der Gemeinde Langen; 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“, der Gemeinde Langen	292	414 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2019	301
403 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2019	293	415 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lindenstraße I“, 2. Änderung, der Gemeinde Sustrum	301
404 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2019	293	416 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 118 „Südlich Markuslust Erweiterung“; 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	302
405 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2019	294	C. Sonstige Bekanntmachungen	
406 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich	296	417 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld –; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 26.6.2019 – BergPass/L67007/03-08_02/2019 -0011 –	303
		418 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2018	303

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

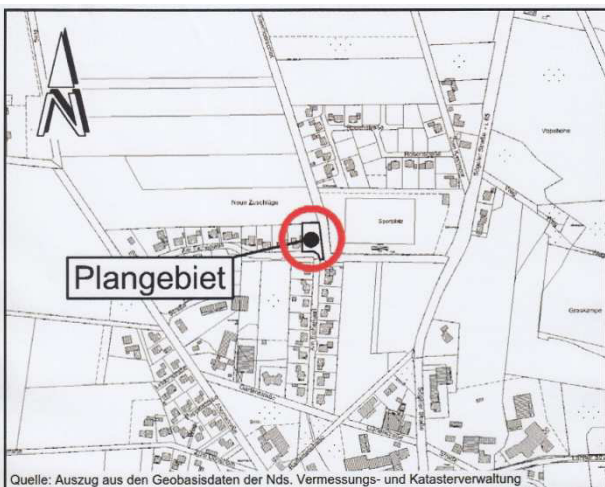
Haren (Ems), 09.07.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

400 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 10.07.2019

GEMEINDE HÜVEN
Die Bürgermeisterin

401 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 14.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-2	-Euro-3	-Euro-4	-Euro-5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	931.800	0	0	931.800
ordentliche Aufwendungen	962.700	600	0	963.300
außerordentliche Erträge	11.000	0	0	11.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.000	0	0	892.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	988.700	600		989.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	189.000	0		189.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	480.200	65.000	0	545.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	55.000	0	55.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000	600	0	16.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushaltes	1.081.000	55.000		1.136.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushaltes	1.484.900	66.200		1.551.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 55.000 Euro erhöht und damit auf 55.000 Euro neu festgesetzt.